

Verhaltenskodex der Brüggemann Gruppe für Geschäftspartner

Präambel	<p>i. Präambel: Brüggemann unterstützt die Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Chemie (Chemie³) und macht sich für eine nachhaltige Entwicklung in der Chemiebranche stark. Wir haben die Erwartung, dass unsere Lieferanten und Dienstleister (im Folgenden „Geschäftspartner“) die in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze einhalten.</p>
Verhalten im Geschäftsumfeld	<p>1. Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien: Alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien sind einzuhalten.</p> <p>2. Korruptionsvermeidung: Die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption sind zu beachten.</p> <p>3. Kartell und Wettbewerbsrecht: Brüggemann erwartet von seinem Geschäftspartner, alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb einzuhalten.</p> <p>4. Vertraulichkeit und Datenschutz: Der Geschäftspartner beachtet die vereinbarten datenschutzrechtlichen Regelungen.</p> <p>5. Export und Import: Der Geschäftspartner hält sich an alle anwendbaren Import- und Export-Kontrollgesetze.</p>
Arbeitsstandards	<p>6. Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz: Der Geschäftspartner achtet auf ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und trifft erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden.</p> <p>7. Arbeitszeiten: Die Arbeitszeiten haben dem geltenden nationalen Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.</p> <p>8. Löhne und Sozialleistungen: Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Industriebranche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht sowie entsprechende Sozialleistungen erbracht werden.</p> <p>9. Ausbildung und Qualifizierung: Die beruflichen Fähigkeiten der Mitarbeiter sind auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.</p> <p>10. Beschwerdemechanismen: Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Mitteilungs- und Beschwerdemechanismen für Mitarbeiter einzurichten.</p>
Menschen- & Grundrechte	<p>11. Menschenrechte: Der Geschäftspartner achtet, unterstützt und überprüft die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.</p> <p>12. Umgang mit Kinderarbeit: Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert.</p> <p>13. Umgang mit Zwangsarbeit: Alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sind verboten.</p> <p>14. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen: Die Rechte aller Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sind zu achten und vor Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>15. Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern: Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen.</p> <p>16. Umgang mit Diskriminierung: Jedwede Form der Diskriminierung ist zu unterlassen. Es wird erwartet, dass Chancengleichheit und Gleichbehandlung wesentliche Bestandteile der Unternehmenspolitik des Geschäftspartners sind.</p>
Umweltschutz	<p>17. Umwelt- und Klimaschutz: Brüggemann erwartet von seinem Geschäftspartner, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender gesetzlicher Vorgaben und internationaler Standards zu beachten.</p> <p>18. Abfall und Emissionen: Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten.</p> <p>19. Prozessicherheit: Es wird vorausgesetzt, dass die Geschäftspartner Sicherheitsprogramme zur Steuerung und Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsprozesse, gemäß den anwendbaren Sicherheitsstandards, einsetzen.</p>
Produktverantwortung	<p>20. Produktsicherheit und -verantwortung: Die maßgeblichen Gesetze und rechtlichen Vorgaben werden beachtet. Entsprechende Informationen sind auf Verlangen an Brüggemann zu liefern.</p> <p>21. Klinische Studien & Tierschutz: Klinische Studien werden im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchgeführt. Im Hinblick auf Tierversuche ist das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) anzuwenden.</p> <p>22. Konfliktmineralien: Der Geschäftspartner verfolgt das Ziel, keine Produkte an Brüggemann zu liefern, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen.</p>
Umsetzung und Anforderungen	<p>i. Umsetzung: Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, die vorstehend genannten Grundsätze einzuhalten.</p> <p>ii. Information und Kommunikation: Der Geschäftspartner ist angehalten, die Regelungen in diesem Verhaltenskodex allen Beschäftigten zugänglich zu machen.</p> <p>iii. Monitoring: Brüggemann behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen zu überprüfen.</p> <p>iv. Sanktionen und Abhilfemaßnahmen: Jeder gravierende Verstoß gegen die im Verhaltenskodex genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Geschäftspartners betrachtet und in jedem Einzelfall rechtlich bewertet.</p>

Verhaltenskodex der Brüggemann Gruppe für Geschäftspartner

Präambel

I. Präambel

Brüggemann unterstützt die Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Chemie (Chemie³) und macht sich für eine nachhaltige Entwicklung in der Chemiebranche stark.

Brüggemann erkennt die Verantwortung innerhalb des eigenen Unternehmens, gegenüber Kunden und Lieferanten sowie gegenüber der Umwelt und Gesellschaft an. Das Handeln orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Deutschlands ausgeübt wird.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten definiert unsere Anforderungen im Hinblick auf allgemeine Geschäftsgrundsätze und fairen Wettbewerb, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz und Produktsicherheit, deren Einhaltung Brüggemann ebenso von Lieferanten und Dienstleistern fordert.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt).

Verhalten im geschäftlichen Umfeld

1. Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

Der Geschäftspartner sagt zu, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze einzuhalten und beachtet die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der United Nations Organisation und die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Geschäftspartner seine unternehmensinternen Richtlinien und eingegangenen Selbstverpflichtungen einhält.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabreden, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen, umgangen werden.

2. Korruptionsvermeidung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, internationale und lokale Anti-Korruptionsgesetze und -Standards einzuhalten. Der Geschäftspartner darf weder im In- noch im Ausland versuchen, Geschäftspartner in strafbarer Weise zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige (geldwerte) Vorteile und/oder Vergütungen angeboten oder angenommen werden.

3. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachtet die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. So dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Die Verwendung der Daten muss für die Betroffenen transparent sein; die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

5. Export und Import

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Gesetzen, Regularien, staatlichen Anordnungen und Policen zur Kontrolle der Übertragung oder Lieferung von Waren und Technologie, zu entsprechen.

Arbeitsstandards

6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es ist Brüggemann ein Anliegen, Unfällen am Arbeitsplatz und berufsbedingten Krankheiten vorzubeugen. Dies dient dem Wohl und der Zufriedenheit der Mitarbeiter und trägt zugleich entscheidend zum Erfolg des Unternehmens bei.

Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu sorgen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheitsstandards einzuhalten. Darüber hinaus unterstützt der Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt und legt Wert auf sicherheitsfördernde Mitarbeiterschulungen.

7. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben dem jeweils anwendbaren nationalen Recht, den industriellen Standards und den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen.

8. Löhne und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen bzw. dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Darüber hinaus sind Sozialleistungen zu erbringen, die den jeweiligen nationalen oder lokalen Standards entsprechen.

9. Ausbildung und Qualifizierung

Die Fähigkeiten der Mitarbeiter sind nach Möglichkeit auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.

10. Beschwerdemechanismen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Kommunikationswege für Mitarbeiter einrichtet, auf denen über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichtet werden kann.

Menschen- und Grundrechte

11. Menschenrechte:

Der Lieferant achtet und unterstützt die Einhaltung der Menschenrechte (siehe Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen).

12. Umgang mit Kinderarbeit

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Der Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Lieferant diese vorrangig zu beachten.

13. Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

14. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und stellt sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, sollte der Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

15. Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern

Brüggemann erwartet, dass der Geschäftspartner seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/ oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

16. Umgang mit Diskriminierung

Es wird erwartet, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik der Lieferanten ist. Der Geschäftspartner unterlässt jedwede Form der Diskriminierung, beispielsweise aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Umweltschutz**17. Umwelt- und Klimaschutz**

Der Schutz von Mensch und Umwelt stellt einen Bestandteil der Unternehmenspolitik dar. Von seinem Geschäftspartner erwartet Brüggemann, Umweltbelastungen zu minimieren, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards sowie den gesetzlichen Vorgaben zu beachten und kontinuierlich zu verbessern. Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Managementsysteme (z.B. nach ISO 14001 oder gleichwertiges System) zu betreiben, um den Schutz der Umwelt und des Klimas sicherzustellen. Brüggemann erwartet von seinem Geschäftspartner die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport.

Die Auswahl und Bewertung der Geschäftspartner erfolgt unter Berücksichtigung von Umwelt- und Sicherheitsaspekten. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen Brüggemann und dem Geschäftspartner gründet auf Vertrauen, Transparenz, Verlässlichkeit und Fairness.

18. Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten. Jede Erzeugung oder Entsorgung von Abfällen und jede Freisetzung von Stoffen in Luft oder Wasser, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnte, müssen weitest möglich reduziert und die Stoffe in angemessener Weise gehandhabt, kontrolliert und/oder behandelt werden, bevor sie in die Umwelt freigesetzt werden. Der Geschäftspartner ist angehalten, durch

entsprechende Verfahren und Systeme eine unbeabsichtigte oder diffuse Leckage oder Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren. Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

19. Prozesssicherheit:

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzt. Ggf. sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll der Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

Produktverantwortung

20. Produktsicherheit

Es sind die entsprechenden länderspezifischen Gesetze und rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Brüggemann mit allen relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Nutzung (Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/ Leistung auszustatten. Des Weiteren bedarf es der vollständigen Dokumentation zur Erfüllung von Gesetzen wie Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungsvorschriften etc. Von Brüggemann bereitgestellte Informationen sind in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen.

21. Klinische Studien und Tierschutz (sofern relevant)

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt. Generell muss bei Tierversuchen das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) angewendet werden. Das Ziel ist der Ersatz von Tierversuchen durch wissenschaftlich valide, behördlich anerkannte in-vitro Methoden.

22. Konfliktmineralien:

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an Brüggemann geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen. Es gilt die EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

Umsetzung der Standards und Anforderungen

i. Umsetzung

Der Geschäftspartner macht die Anforderungen dieses Kodex bei den eigenen Mitarbeitern sowie bei den Direkt-Lieferanten und Dienstleistern bekannt, um dessen Einhaltung zu gewährleisten.

Falls der Geschäftspartner einen eigenen Verhaltenskodex oder eine Firmenpolitik mit den in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen erstellt hat, müssen Nachweise für die Einhaltung derselben erbracht werden. Sofern kein eigener Verhaltenskodex etc. vorliegt, sollte der Geschäftspartner sich auf diesen vorliegenden Kodex verpflichten und die genannten Anforderungen einhalten.

Brüggemann empfiehlt, eine kontinuierliche Verbesserung mit Hilfe eines geeigneten Managementsystems (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) anzustreben. Vom Geschäftspartner festgestellte Verstöße sind unverzüglich abzustellen und daraus ableitbare Verbesserungsansätze umfassend zu prüfen.

Brüggemann erwartet von seinem Geschäftspartner, auf eine konsequente Weiterverbreitung der Anforderungen dieses Kodex in seinen Lieferketten hinzuwirken.

ii. Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex kann im Internet unter www.brueggemann.com jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden und soll von dem Geschäftspartner den relevanten Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

iii. Monitoring

Brüggemann behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch Brüggemann selbst, durch unabhängige Dritte, durch Zertifikate und Stellungnahmen oder themenspezifischen Audits vor Ort zu überprüfen.

iv. Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von Brüggemann als Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner betrachtet und in jedem Einzelfall rechtlich bewertet. Wenn möglich, geben wir dem Geschäftspartner die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Unterschriftsfeld für Geschäftspartner

Die Einhaltung der im Verhaltenskodex getroffenen Regelungen wird bestätigt:

Name:

Funktion:

Ort, Datum:

Unterschrift des Bevollmächtigten:

.....

Stempel: